

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Kommission LTU durch Mathias DELALOYE, UDC und Urs JUON, CVPO
Gegenstand Verjährungsrisiko in der Giroud-Affäre
Datum 04/09/2020
Nummer 2020.09.222

Aktualität des Ereignisses

Wiederholung in der aktuellen Weinwirtschaftskrise vermeiden

Unvorhersehbarkeit

Schleppendes Vorankommen der Justiz

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Unmittelbares Verjährungsrisiko

Vor über sieben Jahren, genauer gesagt am 15. Oktober 2013, zeigte die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Dominique Giroud bei der Walliser Staatsanwaltschaft an. Bei dieser auf Artikel 194 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) gestützten Anzeige ging es insbesondere um Steuerbetrug im Sinne von Artikel 186 Absatz 1 DBG. Am 1. April 2015 reichte der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) bei der Staatsanwaltschaft eine Strafklage ein und wies dabei insbesondere auf Folgendes hin: «Es scheint uns wichtig, dass sich die Protagonisten nicht absprechen können – zumindest nicht in der Anfangsphase der Untersuchung und solange die Rechnungsbelege und übrigen Unterlagen nicht in den Händen der Justiz sind. Der Überraschungseffekt muss an verschiedenen Orten in der Schweiz funktionieren, wo Untersuchungen nötig sind und verschiedene Personen einvernommen werden müssen.» (Übersetzung)

Erst 15 Monate nach Einreichung dieser Klage und 30 Monate nach der Anzeige durch die ASU, also am 1. Juli 2016, erteilte der Staatsanwalt der Kantonspolizei einen Ermittlungsauftrag. Danach dauerte es weitere 16 Monate, also bis zum 7. November 2017 oder zweieinhalb Jahre nach Einreichung der Klage durch den BWW, bis die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen Dominique Giroud wegen Betrugs (Art. 146 StGB), unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 UWG), ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) eröffnete und endlich Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden. Am 28. November 2017 verlangte Dominique Giroud die Siegelung der beschlagnahmten Dokumente. Ende 2019 war das Entsiegelungsverfahren immer noch vor dem Zwangsmassnahmengericht (ZMG) hängig, obwohl die Staatsanwaltschaft bereits am 15. Dezember 2017 einen Entsiegelungsantrag gestellt hatte. Die Klage wegen Verletzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist seit 2016 verjährt. Die Staatsanwaltschaft selbst kommt in einer ihrer Verfügungen zum Schluss, dass die Verjährung der Anzeigen wegen Betrugs (Art. 146 StGB), unlauteren Wettbewerbs (Art. 23 UWG), ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) unmittelbar bevorsteht.

In seinem Bericht vom 30. November 2015 schrieb der ausserordentliche Staatsanwalt Dick Marty Folgendes über Generalstaatsanwalt Dubuis: «Die Eile, sich für unzuständig zu erklären, einerseits und der mangelnde Wille, sich damit zu befassen, andererseits erklären die unbefriedigende und nicht sehr rationale Handhabung

dieses Verfahrens.» oder auch «Man wird das Gefühl nicht los, dass sich der Generalstaatsanwalt auf das absolute Minimum beschränkt hat und dieser Affäre nicht wirklich auf den Grund gehen wollte.» (Übersetzung)

Drei mit der Giroud-Affäre betraute Staatsanwälte haben demissioniert: Staatsanwalt Schriber im Juli 2018, Staatsanwalt Cruchet im Dezember 2018 und Staatsanwalt Greter im März 2019.

Schlussfolgerung

Mit dieser Interpellation wollen wir vom Staatsrat und von der Staatsanwaltschaft Folgendes wissen:

1. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betrügerischen Handlungen verjähren?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat (Zivilpartei) zu ergreifen, um die Verjährung zu verhindern?
3. Wie ist der Stand der Untersuchung infolge der vom Staatsrat im Januar 2018 eingereichten Klagen «aufgrund von Tatsachen, die die Existenz eines Mechanismus zur Umgehung der AOC-Regeln vermuten lassen»?